

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 16. Juli 2009

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	3
2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	5

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **02. Juli 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Beitragsmaßstab

Im Absatz 2 Punkt g wird in der zweiten Zeile das Wort „angeschlossenen“ durch das Wort „anzuschließenden“ ersetzt.

2. § 5 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

1. im Versorgungsgebiet WAVAS:
0,64 € (0,60 € netto zuzüglich 7 % MwSt.)
2. im Versorgungsgebiet Heidensee und im übrigen Verbandsgebiet:
1,32 € (1,24 € netto zuzüglich 7 % MwSt.)

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche“.

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher
(im Original unterzeichnet)

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 02.07.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher
(im Original unterzeichnet)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **02. Juli 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Beitragsmaßstab

Im Absatz 2 Punkt g wird in der zweiten Zeile das Wort „angeschlossenen“ durch das Wort „anzuschließenden“ ersetzt.

2. § 5 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Entsorgungsgebiet WAVAS: | 3,45 € |
| 2. | in den Entsorgungsgebieten Heidensee, Friedersdorf, Mittenwalde und im übrigen Verbandsgebiet: | 5,18 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche“.

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher
(im Original unterzeichnet)

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 02.07.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Juli 2009

Albrecht
Verbandsvorsteher
(im Original unterzeichnet)